Bebauungsplan Nr. 3 "Tierpark Krüzen" und 5. Änderung Flächennutzungsplan Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch// (BauGB)

(BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krüzen beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr.
3 "Tierpark Krüzen" und die 5. FNP-Änderung der Gemeinde Krüzen aufzustellen. Mit dieser Aufstellung plant die Gemeinde die Sicherung des bestehenden Tierparks. Die Bürgerinnen und Bürger sind nach § 3 (1) Satz 1 BauGB frühzeitig über die allge-meinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihnen ist Gelegen-heit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit liegen die vorgenannten Pläne in der Zeit vom 12. 02. bis zum 11. 03. 2009 im Amt für Planung und Bauen der Stadt Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 5, Zimmer 7, 21481 Lauenburg während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr) -sowie nach Vereinbarung- öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen.

Gemeinde Krüzen – Der Bürgermeister – gez. Schumacher

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. FNP-Änderung der Gemeinde Krüzen und des <mark>Bebauungsplanes Nr. 3 "Tierpark Krüze</mark>n" gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung Krüzen in der Sitzung am 18.03.2009 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 5. FNP-Änderung der Gemeinde Krüzen und des Bebauungsplanes Nr. 3 "Tierpark Krüzen" einschließlich Begründungen liegen in der Zeit vom 96.04. bis zum 08.05.2009 im Amt für Planung und Bauen der Stadt Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 5, Zimmer 7, 21481 Lauenburg, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr) - sowie nach Vereinbarung - öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Pflanzen, Tiere, Boden, Grundwasser, Klima/Luft und Landschaft/Kulturgüter liegen vor. Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des F-Planes und den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des F-Planes und des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Nur für den Bebauungsplan: Sind Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwG0) unzulässig.

Lauenburg/Elbe, den 26.03.2008

Gemeinde Krüzen – Schumacher – Bürgermeister

Der Amtevorsteiner Amt für Planus und Bauen Pour Charg/Elbe